

Jahrgang 47/2020

Dienstag, den 09.06.2020

Nr. 37

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

131. Bekanntmachung 2-10
Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach §35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

Kreisstadt Bergheim

132. Bekanntmachung 11
Haushaltssatzung :terra nova - Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf und des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2020

Bedburg

133. Bekanntmachung 12-16
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Bedburg am 13. September 2020

Pulheim

134. Bekanntmachung 17
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Pulheim am 13.09.2020
135. Bekanntmachung 18-19
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Pulheim im Jahr 2020
136. Bekanntmachung 20-21
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Pulheim am 13.09.2020

Allgemeinverfügung zur

Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

im Bereich des Rhein-Erft-Kreises

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährliche Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB -) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in den Anlagen aufgeführten Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz ist nicht vorhanden.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind

möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer

geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzuführen.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 03.07.2018 wird zu diesem Zeitpunkt widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewebe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären oder an die elektronische Poststelle

des Verwaltungsgerichtes Köln zu senden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs sind der Homepage des Gerichts zu entnehmen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann bei Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Bergheim, den 03.06.2020

Der Landrat
Im Auftrag

Gez. Martin Gawrisch

Ordnungsdezernent

Zusätzlicher Hinweis:

Die bisher erhältliche Gefahrgut-KartenCD wird, inhaltlich reduziert, nur noch auf Wunsch gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) ausgegeben. Zu beziehen ist sie ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Straße 18 - 26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de.

Die bisher auf der Gefahrgut-KartenCD vorhandenen Informationen stehen ab Juli 2019 zum kostenlosen Download bereit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an

Markus Belzer, 0221 / 8397 - 157, markus.belzer@strassen.nrw.de

oder

Bernd Geenen, 02151 / 819 - 230, bernd.geenen@strassen.nrw.de

**Positivnetz zur Allgemeinverfügung GGVSEB - Rhein-Erft-Kreis -
(Stand Mai 2020)**

Bedburg L 279
L 213
K 36 (Neusser Straße, Bahnstraße) von Anschluss L 279 (Kreisel) bis
Kreisel K 37n

Bergheim B 477 (von AS Bergheim bis Werkstraße in Niederaußem)
L 361 von B 477 bis Kreisel L 361 / K 41
K 41 von Kreisel L 361 bis Kreisel K 19
K 19 von Kreisel K 41 bis Tankstelle
K 42 (von B477 bis Heisenbergstraße)
Heisenbergstraße
Max-Planck-Straße
Oswaldstraße
Humboldtstraße
L 276 (ehem. K22) von B 477 bis L 361 (Kölner Straße)
L 361 (Kölner Straße) von L 276 bis Martinswerk
L 361 (Kölner Straße) von L 276 bis Blumenstraße
Blumenstraße
L122
L163
L 361
von L 163 bis Köln-Aachener-Straße
Köln-Aachener-Straße (von L 361 bis Max-Beckmann-Straße)
Max-Beckmann-Straße
Zum Freuser Feld

Auenheim/Niederaußem
Werkstraße
Auenheimer Straße (von Werkstraße bis Holtroperstraße)
Voltastraße von B 477 bis Edisonstraße
Edisonstraße - Voltastraße - Ohmstraße

Rheidt/Hüchelhoven
B 477 (Düsseldorfer Straße) von B 59 bis An der Höferstraße (L 213)
An der Höferstraße (L 213) von B 477 bis einschließlich Am Werkstor

Brühl B 265
B 51
B 265 Luxemburger Str.
L 150 Kerkrader Straße
L183 (Alte Bonnstraße/Römerstraße) von Kreisgrenze Bornheim bis
Hausnr. 367
L 184 (Rheinstraße) von AS Brühl-Ost bis Wesselingener Straße

Wesselinger Straße
 Lise-Meitner-Straße
 K 7 (Berger Straße) von Lise-Meitner-Straße bis L 194 (Kreisel
 Kölnstraße)
 K 7 (Renault-Nissan-Straße) von L 194 (Kreisel Kölnstraße) bis Zufahrt
 P&R
 L 194 (Kölnstraße) von Kreisel K 7 (Berger Straße) bis Rondorfer Straße
 L 194 von Kreisel K 7 (Berger Straße) bis L 150

Elsdorf B 55
 B 477
 K 42 (Köln-Aachener-Straße)/ Eifelstraße) von B 477 bis K 30 (Jackerather Straße)
 Eifelstraße von K 30 (Jackerather Straße) bis Kreisel Dürener Straße
 Dürener Straße von Kreisel Eifelstraße bis Tagebau
 K 41 von Kreisel B 477 bis K 43 (Desdorfer Straße)
 K 43 von K 41 bis Gut Desdorf

Heppendorf

K 34 von B 477 bis Nordrandstraße bis Kreisel „Forum Terra Nova“ und
 Zufahrt Tagebau

Erfstadt B265
 L 495

Erp

L 33 von Kreisgrenze Düren bis B 265
 L 51 von Kreisgrenze Düren bis L 33

Lechenich

K 44 von B 265 bis L 162 (Frenzenstraße)
 L 162 (Frenzenstraße) von K 44 bis Schlosstraße
 L 162 (Erper Straße) von B 265 bis Kreisel L 263 (Herriger Straße)
 L 263 (Herriger Straße) von Kreisel L 162 bis Ecke Frenzenstraße
 Bonner Straße von B 265 bis An der Patria
 An der Patria
 Bonner Ring von Bonner Straße über Kreisel An der Patria

Gymnich

L 162 (Dirmerzheimer Straße) von L 495 bis K 23 (Brüggener Straße)

Köttingen

Am Giezenbach von B 265 bis Klosengartenstraße
 Klosengartenstraße von Am Giezenbach bis L 163 (Peter-May-Straße)
 L 163 (Peter-May-Straße) von Klosengartenstraße bis Maywerke

Liblar

Max-Planck-Straße von B 265/Osttangente bis Am Vogelsang
 Am Vogelsang von Max-Planck-Str. bis Bahnhofstraße

Bahnhofstraße von Am Vogelsang bis Tankstelle
 L 163 (Bliesheimer Straße) von B 265 bis Carl-Schurz-Straße
 Carl-Schurz-Straße von L 163 (Bliesheimer Straße) bis Tankstelle
 L 163 (Bliesheimer Straße/ Merowinger Straße) von B 265 bis
 Sporthalle Bliesheim

Frechen L 496 Holzstraße
 L 183 Bonnstraße
 L 277 von L496 (Kölner Straße, Toni-Ooms-Straße, Freiheitsring,
 Blindgasse, Dürener Straße)
 L 361 von Stadtgrenze Köln bis Aachener Straße 724 (Tankstelle)

K 6 von K 8 bis Gottlieb-Daimler-Straße
 K 8 von L 183 bis K 25 n
 K 25n von K 8 bis Kaskadenweg
 K 25 von L 496 bis Stadtgrenze Hürth
 K 29 von K 25 bis L 183

Frechener Straße von L 277 bis PBZ Technikzentrum Tagebaue / HW
 Günter-Wiebke-Straße von L 277 bis ESK / SIK
 Europaallee
 Hermann-Seger-Straße
 Werner-von-Siemens-Straße
 Rudolf-Diesel-Straße von L 183 bis Albert-Einstein-Straße
 Albert-Einstein-Straße von Rudolf-Diesel-Straße bis Alfred-Nobel-
 Straße
 Alfred-Nobel-Straße von L 183 bis L 277
 Alfred-Nobel-Straße von L 277 (Kölner Straße) bis Kölner Straße
 Gottlieb-Daimler-Straße
 Johannisstraße östlich Welserstraße
 Elisabethstraße östlich Welserstraße
 Neuer Weg bis Höhe Ludwigstraße
 Ludwigstraße
 Kaskadenweg

Hürth B 265 (Luxemburger Straße) ausschließlich aus Richtung Köln
 kommend
 L 92 (Horbeller Straße) von K 2 (Efferener Straße) bis B 265
 (Luxemburger Straße)
 K 25 (Frechener Straße) von L 103 (Industriestraße) bis L 183
 (Sudentenstraße)
 K 2 (Efferener Straße) von K 25 (Frechener Straße) bis Bachstraße
 (Unterführung A4/ Stadtgrenze)
 L 183 (Frechener Straße) von K 25 (Frechener Straße) bis Stadtgrenze
 Frechen
 L 183 (Bonnstraße) von B 265 (Luxemburger Straße) bis
 Raiffeisenstraße
 K 14 (Ursulastraße) von L 183 (Bonnstraße) bis Kreisel Winterstraße
 Winterstraße

L 92 (Jägerpfad) von B 265 (Luxemburger Straße) bis Kreisel Zubringer
 Am Eifeltor
 Max-Planck-Straße von Kreisel L 92 (Jägerpfad) bis Siemensstraße
 Max-Planck-Straße von Kreisel L 92 (Jägerpfad) bis Kalscheurener
 Straße
 Kalscheurener Straße von Kreisel Max-Planck-Str. bis An der
 Hasenkaule

Hürth-Knappsack

L 495
 L 103 (Betramsjagdweg, Industriestraße)
 Mühlenstraße von L 103 (Industriestraße) bis Firmenichstraße
 Firmenichstraße von Mühlenstraße bis Goldenbergstraße
 Goldenbergstraße
 Winterstraße

Hürth-Gleuel

K 3 (Kölner Straße) von L 183 (Frechener Straße) bis Innungsstraße

Kerpen

Am Meisenberg
 Josef-Bitschnau-Straße von Am Meisenberg bis Gewerbegebiet
 L163 von Kreisel L122 bis Zufahrt Am Meisenberg
 B264 von Kreisgrenze Düren bis AS Türnich
 K55 (Dürener Straße)
 K17 - (Humboldtstraße) - (Auf dem Bürrig)
 Boelckestraße
 Zeisstraße
 Boschstraße
 Max-Planck-Straße
 L496 (ehemals B264)
 Alfred-Nobel-Straße
 Heisenbergstraße
 L122
 K39 (Europaring) bis Kreisel
 K39 (Hüttenstraße) bis Ende Industriegebiet (Höhe BAB A4)
 Daimlerstraße
 L276 bis Kreisverkehr Bahnstraße in Buir
 L276 bis Zufahrt Kieswerk südl. A 4
 L257
 K53
 B477
 L162 von Kreisverkehr L122 bis Kreuzung L163
 L163 (Hauptstraße) Höhe Sandweg bis Heerstraße Höhe Rolshausener
 Straße
 L163 (Heerstraße) von Höhe Dahlienweg bis Stadtgrenze Erftstadt
 L495
 L162 von Kreisverkehr B264 bis Stadtgrenze Erftstadt

Pulheim K 24 - Venloer Straße von Stadtgrenze Köln bis L183
Benzstraße
Boschstraße
Dieselstraße
Ottostraße
Siemensstraße
L183 von K24 bis Kreuzung L213
B59 von L183 (Bonnstraße) bis Rhein-Kreis-Neuss

Brauweiler
Donatusstraße
Von-Werth-Straße

Wesseling L 192
L 300 (Willy-Brandt-Straße) von L192 (Ahrstraße) bis Leunaer Straße
L 300 (Konrad-Adenauer-Straße) von L 184 (Brühler Straße) bis
Stadtgrenze Köln
L 184 (Brühler Straße) von L300 (Konrad-Adenauer-Straße) bis L 182
(Rodenkirchener Straße)
Straße)
L 184 (Brühler Straße) von AS Brühl-Ost bis Kreisel Berggeiststraße
L 182 (Rodenkirchener Straße) von L 184 (Brühler Straße) bis L 150
(Kerkrader Straße)
Flach-Fengler-Straße
Hubertusstraße
Jahnstraße
Keldenicher Straße
Kölner Straße (von L 184 bis Höhe Mühlenweg)
Kronenweg (von Jahnstraße bis KBE-Unterführung)
Kurfürstenstraße
Leunaer Straße
Ludwigshafener Straße
K 31 (Rodenkirchener Straße)
Westring
Schwarzer Weg

Gewerbegebiet Berzdorf
Curiestraße
Gewerbestraße
Gutenbergstraße
Hans-Sachs-Straße
Industriestraße
Peter-Henlein-Straße

Zweckverband :terra nova

Zukunftslandschaft für Energie

Öffentliche Bekanntmachung

1.) Haushaltssatzung :terra nova - Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf und des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung und des § 11 der Zweckverbandssatzung vom 27.04.2010, zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.06.2016 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes :terra nova mit Beschluss vom 25.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	150.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	150.100 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
dem aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	150.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	150.100 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Investitionstätigkeit	150.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der Investitionstätigkeit	150.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 37.500 €/je Mitglied festgesetzt.

Der von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Investitionszuschuss gem. § 11 (4) der Zweckverbandssatzung wird auf 37.500 €/je Mitglied festgesetzt.

§ 7

1. Deckungsfähigkeit gemäß § 21 KomHVO

1.1 Die in den Teilplänen der Produktgruppen festgesetzten zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht investive Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.

1.2 Investive Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Zweckbindung von Einnahmen gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO

2.1 In den Teilplänen der Produktgruppen berechtigten Mehrerträge /Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.

2.2 Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigten zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.

3. Die Anwendung der Deckungsvermerke nach Ziff. 1. + 2. darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der einzelnen Produktgruppe führen.

§ 8

Unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 €.

§ 9

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle nicht mehr zu besetzen. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

2) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. V. m. mit § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln als zuständige staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 30.12.2019 angezeigt worden. Die Verbandsumlage in Höhe von 37.500 € je Mitglied wurde gem. § 19 (2) GkG mit Schreiben vom 05.05.2020 von der Bezirksregierung Köln genehmigt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 9.06.2020 gez. Volker Mießeler, Zweckverbandsvorsteher

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Bedburg am 13. September 2020

Gemäß den §§ 24, 71 und 75 b der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. dem Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen vom 29. Mai 2020 (GV. NRW S. 357 ff.) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und für die Wahl der Vertretung der Stadt Bedburg in den 18 Wahlbezirken und aus den Reservelisten auf.

Der Wahlausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 das Wahlgebiet in 18 Wahlbezirke eingeteilt. Für den Rat der Stadt Bedburg sind somit 36 Vertreter, davon 18 in Wahlbezirken, zu wählen. Die Bekanntmachung der Wahlbezirkseinteilung ist im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises am 26.02.2020 erfolgt. Die Wahlbezirkseinteilung kann auf der Homepage der Stadt Bedburg und beim Wahlamt der Stadt Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 43, 50181 Bedburg, Zimmer 6/7 oder 19 eingesehen werden.

Der **Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020** ist vom Innenminister des Landes NRW auf den **13. September 2020** festgelegt worden.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Bedburg sind **spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin** der Stadt Bedburg einzureichen.

Somit sind die Wahlvorschläge bis zum **27. Juli 2020, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist), beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin der Stadt Bedburg, Rathaus Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 43, 50181 Bedburg, Zimmer 6/7 bzw. Zimmer 19, einzureichen.** Für alle Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke nach der Kommunalwahlordnung NRW zu verwenden, die vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin der Stadt Bedburg **-in den vorgenannten Räumlichkeiten-**

während der Dienststunden:	montags bis freitags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
	montags und donnerstags	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
	dienstags	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

auf Anforderung bei glaubhaft gemachtem Bedarf kostenlos abgegeben werden. Auf Anforderung werden die Vordrucke auch per E-Mail übersandt.

Es können auch die entsprechenden **Anlagen zur Kommunalwahlordnung** verwendet werden, welche auf www.recht.nrw.de veröffentlicht sind. Zudem können Wahlvorschläge auch über die sog. Parteienkomponente der Plattform „Votemanager“ direkt eingegeben werden. Dort werden auch die jeweils rechtsgültigen Formulare zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen erhalten Sie hierzu unter „www.votemanager.de/parteienkomponente“

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor dem 27. Juli 2020, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist) einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Aufgrund der bestehenden „Coronaregelungen“ wird um telefonische Terminvereinbarung mit Frau Courth (Tel. 02272/402326) oder Frau Heyer (Tel. 02272/402566) gebeten.

Wählbar für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind nach § 46 b KWahlG i. V. m § 65 GO (Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) alle Deutschen, oder die in Deutschland lebenden Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Voraussetzung ist, dass sie am Wahltag mindestens 23 Jahre alt sind.

Wählbar für die Wahl der Vertretung ist nach § 12 KWahlG i. V. m. § 7 KWahlG jede wahlberechtigte Person eines Wahlgebietes, die am Wahltag Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das **18. Lebensjahr** vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung hat.

Nicht wählbar ist gemäß § 12 Abs. 2 KWahlG, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes – KwahlG, der §§ 24 bis 31 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO und die Übergangsregelungen gemäß Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebietes können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen) eingereicht werden (§ 15 KWahlG). Für die Reserveliste können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Somit können nur Parteien und Wählergruppen einen Wahlvorschlag für die Reserveliste einreichen.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke sind frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/ Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 27. Juli 2020 (18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (§ 17 KWahlG).

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine

schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlaus-schreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 KWahlG).

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahl-leiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht wer-den können, werden vom Innenministerium öffentlich bekannt gemacht

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wähler-gruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wäh-len. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen. Es sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Ad-resse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Ver-trauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlags gemeinsam eingereicht werden (§§ 46 d Abs. 4 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **108 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeis-ter als Bewerber vorgeschlagen wird. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Un-terzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Vo-raussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.** Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von **mindestens 108 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschrif-ten auf amtl. Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahl-vorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand meh-rere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die

gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

Bewerber/Bewerberinnen können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der **Anlage 12c** zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 11d** zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 13b** zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 11d** zur KWahlO abgegeben werden.
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (**Anlage 9c** zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (**Anlage 10c** zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der **Anlage 11a** zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG).

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von

mindestens **3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von **mindestens 3 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks **unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der **Anlage 12a** zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 11a** zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**

- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 13** zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 11a** zur KWahlO erteilt werden.
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).
- sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe antreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der **Anlage 11b** zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll (§ 16 Abs. 2 KWahlG).

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von **mindestens 13 Wahlberechtigten des Wahlgebiets**, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG).

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 13 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der **Anlage 11b** oder einzeln nach dem Muster der **Anlage 12b** zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

50181 Bedburg, den 05. März 2020

Stadt Bedburg
Stellvertretender allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
als stellvertretender Wahlleiter

gez.

Herbert Baum

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Pulheim am 13. September 2020

Am 13. September 2020 findet die Wahl zum Seniorenbeirat der Stadt Pulheim statt.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 19.05.2020 gemäß der Wahlordnung des Seniorenbeirates den Termin für die Wahl des Seniorenbeirates gemeinsam mit der Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der Stadt Pulheim festgelegt.

Gewählt werden 12 Mitglieder, die sich wie folgt auf die Stadtteile verteilen:

Pulheim, Orr	5 Mitglieder
Brauweiler, Dansweiler, Freimersdorf	3 Mitglieder
Stommeln, Stommelerbusch, Ingendorf	2 Mitglieder
Sinnersdorf	1 Mitglied
Geyen, Sinthern, Manstedten	1 Mitglied

Wahlvorschläge können ab sofort formlos unter Angabe der vollständigen Personalien und der Berufsbezeichnung schriftlich bis Montag 20. Juli 2020 beim Bürgermeister, Rathauscenter Zimmer 0.03, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, eingereicht werden.

Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen/Einwohner in der Stadt Pulheim, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt werden können ebenfalls nur Einwohnerinnen/Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in dem Stadtteil wohnen, für den sie/er sich zur Wahl stellen (bei mehreren Wohnungen gilt die im Melderegister eingetragene Hauptwohnung).



Martin Höschen
Wahlleiter

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Pulheim im Jahr 2020

Am 13. September 2020 findet die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der Stadt Pulheim statt.

Gemäß §§ 15 und 17 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), SGV. NRW. 1112, und des Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 In Kraft getreten am 03.06.2020 bitte ich hiermit um Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister gemäß §§ 24 und 25 ff in Verbindung mit § 75 b KWahlO.

Die Wahlvorschläge sind auf amtlichen Vordrucken bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Pulheim im Rathauscenter Zimmer 0.03, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim, einzureichen. Ich empfehle, die Wahlvorschläge frühzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist abzugeben, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Vordrucke für die Wahlvorschläge sind beim Wahlamt der Stadt Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 3, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim, zu erhalten.

Der Wahlausschuss der Stadt Pulheim hat am 05.02.2020 das Wahlgebiet in 24 Wahlbezirke eingeteilt. Eine Einsichtnahme in die Wahlbezirkseinteilung ist beim Wahlamt möglich.

Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Gem. § 65 Abs. 2 GO ist wählbar, wer am Wahltag Deutsche/Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Als Bewerberin/Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Die Bewerberin/der Bewerber und die Vertreterin/der Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der/dem für das Wahlgebiet zuständigen Leiterin/Leiter unterzeichnet sein. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Als Vertreterin/Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tag, an dem die Wahl stattfindet, im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen/Vertreter oder Wahlberechtigten und das Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von ihr/ihm bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 15 Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Dieser Wahlvorschlag muss ferner von mindestens 144 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern.

Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit und, falls die Bewerberin/der Bewerber von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt ist, die Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe angeben. Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erfüllen, können sich gem. § 46 d Abs. 1 Satz 2 des KWahlG selbst vorschlagen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten. Aus dem Wahlvorschlag sollen Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.



Jens Batist
Wahlleiter

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Pulheim am 13.09.2020

Am 13.09.2020 finden die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

Zu wählen ist der Rat der Stadt Pulheim mit 48 Vertretern, davon 24 in Wahlbezirken und 24 aus den Listen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Funktionsbezeichnungen gemäß § 49 Abs. 1 KWahlG und § 12 GO NRW in weiblicher und männlicher Form geführt werden.

Gemäß §§ 15 und 17 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), SGV. NRW 1112, und des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 In Kraft getreten am 03.06.2020 bitte ich hiermit um Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gemäß §§ 24 und 25 ff in Verbindung mit § 75 b KWahlO.

Amtliche Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen müssen bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Pulheim im Rathauscenter Pulheim, Zimmer 0.03, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim eingereicht werden. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist abzugeben, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die amtlichen Vordrucke sind im Wahlamt erhältlich.

Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist eine Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs.1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner für die Wahl in den Wahlbezirken der Stadt Pulheim von 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Jeder Wahlvorschlag muss den Familiennamen, Vornamen, Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Hauptwohnung und den Wohnort, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie die Staatsangehörigkeit und falls der Bewerber/die Bewerberin von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt ist, die Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Ein Bewerber/eine Bewerberin darf, unbeschadet einer Bewerbung in einer Reserveliste, nur einmal benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Für die Reserveliste können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 27 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber/aufgestellte Bewerberin sein soll.

Gemäß § 17 des KWahlG kann als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Der Bewerber/die Bewerberin und der Vertreter/die Vertreterin für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Gemäß § 17 Abs. 8 des KWahlG ist eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmten Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher/Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet seine Hauptwohnung hat. Bei mehreren Wohnungen muss seine Hauptwohnung im Wahlgebiet sein. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist derjenige/diejenige,

- der/die infolge Richterspruches in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.



Jens Batist
Wahlleiter